

# Schwerpunktprogramm Tierschutzkontrollen in der Schweinehaltung 2017-2019

**In den Jahren 2017-2019 werden auf Betrieben mit Schweinezucht und -mast im Rahmen der Tierschutzkontrollen einzelne Kontrollpunkte vertieft überprüft werden. Diese Kontrollen erfolgen in einem sogenannten Schwerpunktprogramm.**

Der Inhalt des Schwerpunktprogramms wurde von Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten zusammen mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV erarbeitet. Das Programm soll sicherstellen, dass die Haltungsbedingungen der Schweine auf allen Betrieben den Mindestanforderungen der Tierschutzgesetzgebung entsprechen. Im Detail beschrieben ist das Vorgehen im Anhang 3 der Technischen Weisung des BLV über die Tierschutz-Grundkontrollen in der Landwirtschaft (einzusehen auf der Homepage des BLV [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) unter Themen / Tierschutz / Tierschutzkontrollen).

Im Schwerpunktprogramm werden folgende 5 Aspekte vertieft kontrolliert:

- Anzahl und Funktionieren der Tränken
- Einsperren von einzelnen Sauen während der Geburtsphase
- Anbieten von Nestbaumaterial in den Abferkelbuchten
- Anbieten von Beschäftigungsmaterial
- Haltung und Betreuung von kranken oder verletzten Tieren

Diese Kontrollpunkte werden bei unangemeldeten Kontrollen überprüft. Für das Schwerpunktprogramm ist festgelegt, dass die vertieften Kontrollen in jedem Kanton auf 33% der Zucht- und Mastbetriebe, die pro Kontrolljahr aus der Gesamtheit der Betriebe mit Schweinehaltung für die Tierschutzkontrollen ausgewählt werden, durchgeführt werden.

Ebenfalls in den Jahren 2017-2019 wird zusätzlich bei allen angemeldeten Kontrollen auf Betrieben mit Schweinehaltung der Zustand der Böden in den Buchten beurteilt. Für Mastbetriebe begleitet das Schwerpunktprogramm somit das Ablaufen der Übergangsfrist für das Verbot von Vollspaltenböden. Bis zum 31. August 2018 wird bei den Kontrollen festgestellt, ob auf dem Betrieb Anpassungsbedarf bei der Bodenqualität besteht. Nach diesem Datum wird überprüft, ob noch Schweine in Vollspaltenbuchten gehalten werden.

Durchgeführt werden die Kontrollen im Schwerpunktprogramm von denselben Personen, die auch die normalen Tierschutzkontrollen machen. Das BLV wird spezielle Unterlagen erstellen, mit denen die Mitarbeitenden der Kontrollorganisationen und der kantonalen Tierschutzfachstellen für diese Aufgabe geschult werden.

In den nächsten Monaten werden Mitarbeitende des BLV die einzelnen Kontrollpunkte in der Suisseporcs Information im Detail vorstellen. Zusammen mit der Suisseporcs wollen wir mit dem Schwerpunktprogramm eine präventive Wirkung erzielen. Alle Schweinehalter sollen die geltenden Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung kennen und auf ihrem Betrieb umsetzen. So sind sie auch bei unangemeldeten Kontrollen gut vorbereitet.



Bei den Kontrollen im Schwerpunktprogramm wird unter anderem überprüft, ob Schweine jederzeit Zugang zu geeignetem Beschäftigungsmaterial haben.

# Tränken in der Schweinehaltung

**In den Jahren 2017-2019 werden in einem Schwerpunktprogramm im Rahmen der üblichen Tierschutzkontrollen einige Kontrollpunkte vertieft beurteilt werden. Hierzu gehört auch die Vorgabe der Tierschutzverordnung, dass Schweine jederzeit Zugang zu Wasser haben müssen. Überprüft werden daher die Anzahl und das Funktionieren der Tränken.**

Um sich auf die unangemeldeten Tierschutzkontrollen im Schwerpunktprogramm 2017-2019 vorzubereiten, sollte auf dem Betrieb regelmässig überprüft werden, ob die Anzahl der Tränken an die Anzahl Tiere in einer Bucht angepasst ist und ob alle Tränken funktionieren.

## Anzahl der Tränken

Es muss unterschieden werden, ob die Schweine trocken oder flüssig gefüttert werden. Bei Trockenfütterung muss pro 12 Tiere und bei Flüssigfütterung pro 24 Tiere eine Tränkestelle vorhanden sein. Diese Bestimmung gilt für alle Schweine in Gruppenhaltung. Werden zur Fütterung Breifutterautomaten oder Rohrbreiautomaten verwendet, so dürfen die Tränken im Automaten bei der Anzahl der Tränken in der Bucht mitgezählt werden. Voraussetzung dafür ist, dass diese nicht abgestellt sind.

Auch in Abferkelbuchten, Deckständen und Eberbuchten müssen die Tiere jederzeit Zugang zu Wasser haben. Sofern die Wasserversorgung über Tröge erfolgt, muss sich in diesen jederzeit Wasser befinden.

## Funktionieren der Tränken

Damit gewährleistet ist, dass die Schweine jederzeit ausreichend mit Wasser versorgt sind, muss neben der Anzahl der Tränken auch das Funktionieren der Tränken sichergestellt sein. Hierbei müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Sauberkeit der Tränken: Alle Tränken müssen sauber von Kot und Harn sein. Insbesondere bei Beckentränken ist regelmässig zu überprüfen, ob das stehende Wasser nicht verschmutzt ist. Kleine Verunreinigungen mit Futterresten, Stroh oder sonstigen Partikeln können nicht verhindert werden und werden daher toleriert.
- Ausreichender Wasserfluss: Der Wasserdurchfluss beeinflusst die Wasseraufnahme der Schweine. Ist er zu gering, können die Schweine nicht oder nur mit Mühe genügend Wasser aufnehmen. In der Tierschutzverordnung gibt es keine konkreten Vorgaben zum Wasserdurchfluss. In der Fachliteratur finden sich jedoch folgende Richtwerte für die verschiedenen Tierkategorien:
  - Mastschweine 50-80 kg: 0,8-1,2 l/min
  - Mastschweine über 80 kg: 1,5-1,8 l/min
  - tragende Sauen: 1,5-1,8 l/min
  - säugende Sauen: 2,5-3 l/min

Voraussetzung für eine genügende Wasseraufnahme ist auch, dass der Auslösemechanismus der Tränke leichtgängig ist.

- Erreichbarkeit der Tränken: Damit die Tränken für Schweine der verschiedenen Tierkategorien gut erreichbar sind, dürfen sich nicht zu hoch angebracht sein. Beim Einsatz von Tränkenippeln sollen die Schweine den Kopf beim Trinken nicht nach oben strecken müssen. Die Einbauhöhe darf deshalb nicht zu weit über dem Widerrist liegen. Sie muss sich auf jeden Fall nach den kleinsten Tieren richten. Dies gilt auch für Ferkel in Abferkelbuchten.
- Schutz gegen Einfrieren der Tränken: Auch bei kalten Temperaturen müssen die Schweine jederzeit Zugang zu Wasser haben. Tränken im Kaltstall müssen daher entweder mit einer Begleitheizung versehen sein oder es muss ein Wasserrundlauf vorhanden sein.



Die Tränken müssen sauber von Kot und Harn sein. Kleine Verunreinigungen mit Futterresten, Stroh oder sonstigen Partikeln werden hingegen toleriert.

# Haltung und Betreuung von kranken und verletzten Tieren

**In den Jahren 2017-2019 werden in einem Schwerpunktprogramm im Rahmen der üblichen Tierschutzkontrollen einige Kontrollpunkte vertieft beurteilt werden. Hierzu gehört auch die Vorgabe der Tierschutzverordnung, dass kranke oder verletzte Schweine angemessen untergebracht, betreut und behandelt sein müssen.**

Um sich auf die unangemeldeten Tierschutzkontrollen im Schwerpunktprogramm 2017-2019 vorzubereiten, sollte auf dem Betrieb überprüft werden, ob alle Vorkehrungen dafür getroffen sind, um ein krankes oder verletztes Schwein angemessen unterbringen, behandeln und betreuen zu können.

## **Was ist angemessen untergebracht, betreut und behandelt?**

Es gehört zur täglichen Aufgabe eines Tierhaltenden zu prüfen, ob es kranke und verletzte Tiere in seinem Bestand gibt. Zu kontrollieren ist beispielsweise, ob Tiere lahm gehen, ob Zuchtsauen an der Schulter verletzt sind oder ob bei Mastschweinen Tiere mit Bisswunden an Schwänzen und Ohren vorhanden sind, die auf Schwanzbeissen hindeuten. Solche Tiere sind angemessen unterzubringen, zu betreuen und zu behandeln.

Der Tierhaltende muss entscheiden, ob für eine Verletzung oder Erkrankung der Tierarzt beizuziehen ist oder ob er das Tier selbst behandeln kann. Angemessen untergebracht und betreut sind kranke oder verletzte Tiere, wenn die Haltung dazu geeignet ist, die Krankheit oder die Verletzung zu heilen. Die Haltung muss somit dem entsprechen, was aus der Sicht eines Tierarztes als angemessen erachtet wird. Für diese Beurteilung ist es unerheblich, ob die Haltung wirtschaftliche Nachteile mit sich bringt und z.B. das kranke Tier mehr Platz braucht oder viel Arbeit macht.

## **Anforderungen an eine Krankenbucht**

Bei kranken und verletzten Tieren ist wichtig zu bestimmen, ob das Tier gesundheitlich so beeinträchtigt ist, dass es aus der Gruppe genommen werden muss und ein Aufenthalt in einer Krankenbucht nötig ist.

Krankenbuchten müssen nicht fest installiert sein. Es gibt auch keine Vorgabe zur Anzahl von Krankenbuchten in Abhängigkeit von der Bestandesgrösse. Entscheidend ist, dass ein Tier entsprechend untergebracht wird, wenn seine Krankheit oder Verletzung dies erfordert. Krankenbuchten müssen somit kurzfristig einsetzbar sein. Sind keine Krankenbuchten fest installiert, so können leere Buchten verwendet werden. Im Einzelfall kann auch ein Stallgang hierfür genutzt werden, wenn es sich nicht um einen dauernd genutzten Stallgangbereich handelt. In jeder Krankenbucht müssen Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen vorhanden sein. Die Liegefläche muss angemessen eingestreut sein, da kranke Tiere vermehrt liegen.

## **Wie wird kontrolliert?**

Bei der Tierschutzkontrolle wird überprüft, ob es Schweine im Bestand gibt, die derart krank oder verletzt sind, dass sie in einer Krankenbucht untergebracht sein müssen. Es wird auch kontrolliert, wie die Tiere gegen die Krankheit oder Verletzung behandelt werden, wie sie betreut werden und ob sie Futter und Wasser sowie angemessen Einstreu haben. Man muss angeben können, was für Schritte man zur Behandlung einzelner Tiere unternommen hat. Welche Behandlung erfolgt ist, lässt sich am besten über Aufzeichnungen, insbesondere im Behandlungsjournal, nachvollziehen. Sind keine kranken oder verletzten Tiere vorhanden, wird geschaut, ob die Möglichkeit besteht, bei Bedarf alles Notwendige kurzfristig bereitzustellen. Wenn keine fest installierten Krankenbuchten vorhanden sind, wird überprüft, wo solche in genügender Zahl bezogen auf den Tierbestand kurzfristig eingerichtet werden könnten. Dazu gehört, ob in solchen Buchten gefüttert und getränkt werden könnte und ob der Betrieb genügend Einstreumaterial vorrätig hat.



Kranke und verletzte Schweine haben laut Tierschutzverordnung Anrecht auf eine geeignete Unterbringung und Behandlung. Tierhaltende sollen bei der Kontrolle aufzeigen können, wie sie diese Anforderung aktuell umsetzen oder bei Bedarf umsetzen können.



Für Tiere, die vermehrt liegen, muss die Liegefläche so eingestreut sein, dass keine Liegeschäden entstehen.

# Nestbaumaterial und Einstreu in Abferkelbuchten

In den Jahren 2017-2019 werden in einem Schwerpunktprogramm im Rahmen der üblichen Tierschutzkontrollen einige Kontrollpunkte vertieft beurteilt werden. Um sich darauf vorzubereiten, sollte auf dem Betrieb überprüft werden, ob Sauen ab dem 112. Trächtigkeitstag Nestbaumaterial und ab dem 2. Tag nach der Geburt Einstreu im Liegebereich der Sau und der Ferkel zur Verfügung haben.

**Trächtigkeitstag Nestbaumaterial und ab dem 2. Tag nach der Geburt Einstreu im Liegebereich der Sau und der Ferkel zur Verfügung haben.**

## Wieso Nestbaumaterial?

Sauen beginnen sechs bis zwölf Stunden vor der Geburt, ein Nest zu bauen. Diese Verhaltensweise haben sie von ihren Vorfahren, den Wildschweinen geerbt. In der freien Natur passen sich Sauen bei der Auswahl des Nestmaterials den am Standort vorkommenden Materialien an. Dies sind vor allem trockenes Gras, Laub, Schilf und kleinere Zweige. Die Materialien werden von der Sau aus der näheren Umgebung mit der Schnauze zum Nestplatz getragen und dort mit Hilfe des Rüssels und der Vorderfüsse aufgeschichtet.

## Ab wann muss Nestbau- und Einstreumaterial verabreicht werden?

Geeignetes Nestbaumaterial muss ab dem 112. Trächtigkeitstag bis zum 1. Tag nach der Geburt verabreicht werden. Ab dem 2. Tag nach der Geburt bis zum Ende der Säugezeit muss geeignete Einstreu auf dem Liegebereich der Sau und der Ferkel zur Verfügung stehen.

## Was ist geeignetes Nestbaumaterial?

Zum Nestbau geeignetes Material ist solches, das von der Sau mit der Schnauze getragen werden kann. Das sind Materialien wie:

- Langstroh
- geschnittenes Stroh (nicht Strohhäcksel)
- Chinaschilf
- Riedgras.

Solche Materialien können von den Sauen in kleinen Portionen zusammengetragen und am Nestplatz arrangiert werden.

In der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren sind folgende Materialien ausdrücklich als nicht geeignet aufgeführt:

- Strohhäcksel
- Hobelspäne
- Sägemehl
- Zeitungsschnitzel.

Als Nestbaumaterial ebenfalls ungeeignet sind Jutesäcke.

## Was ist geeignete Einstreu?

Einstreu, die ab dem 2. Tag gegeben werden muss, dient zur Beschäftigung von Sau und Ferkeln und zur Verbesserung des Liegekomforts der Ferkel im Nest. Neben den Materialien, die auch zum Nestbau geeignet sind, können folgende Materialien als Einstreu verwendet werden:

- Strohhäcksel
- Strohwürfel
- Hobelspäne

Nicht geeignet sind Sägemehl (zu fein und zu staubig) und Zeitungsschnitzel (sofort matschig und wegen der Druckerschwärze gesundheitsschädlich).

## Was wird kontrolliert?

Im Rahmen der Schwerpunktprogramms wird überprüft, ob in den Abferkelbuchten ab dem 112. Trächtigkeitstag Nestbaumaterial und ab dem 2. Tag nach der Geburt Einstreu im Liegebereich der Sau und der Ferkel zur Verfügung steht. Beurteilt wird auch, ob es plausibel ist, dass die zum

Zeitpunkt der Kontrolle verbliebende Menge anfänglich bodendeckend war. Ausserdem wird nachgefragt, ob auf dem Betrieb geeignete Materialien vorhanden sind, um den zu erwartenden Bedarf in den Abferkelbuchten zu decken. Dabei wird auch überprüft, ob es Hinweise gibt, dass dem Vorrat regelmässig Material entnommen wird (kein Staub, keine Spinnweben).



Sau beim Nestbau. Geeignetes Nestbaumaterial ist solches, das von der Sau mit der Schnauze getragen werden kann.



# Beschäftigung in der Schweinehaltung

In den Jahren 2017-2019 werden in einem Schwerpunktprogramm im Rahmen der üblichen Tierschutzkontrollen einige Kontrollpunkte vertieft beurteilt werden. Hierzu gehört auch die Vorgabe der Tierschutzverordnung, dass sich Schweine jederzeit mit Stroh, Raufutter oder anderen geeigneten Materialien beschäftigen können müssen.

Um sich auf die Tierschutzkontrollen im Schwerpunktprogramm 2017-2019 vorzubereiten, sollte auf dem Betrieb regelmässig überprüft werden, ob alle Schweinekategorien jederzeit geeignetes Beschäftigungsmaterial zur Verfügung haben.

## Was sind geeignete Beschäftigungsmaterialien?

Geeignete Materialien sind solche, die kaubar, benagbar, fressbar und nicht toxisch sind. Dazu gehören Stroh, Chinaschilf, Streue, Hobelspäne, Heu, Gras oder Ganzpflanzensilage. Ebenfalls geeignet sind Stroh-, Gras- oder Heuwürfel, Hanf- oder Sisalseile, Wühlerde sowie Presswürfel aus organischen Materialien.

Nicht geeignet als alleinige Beschäftigungsmöglichkeiten sind Ketten, Pneus und Gummibälle. Ebenfalls nicht geeignet ist Sägemehl.

## Verbreichungsarten von Beschäftigungsmaterialien

Beschäftigungsmaterialien können den Schweinen auf verschiedene Weise zur Verfügung gestellt werden. Sie können als Einstreu auf dem Boden, in Raufen oder in Stroh-/Heukugeln angeboten werden. Für Presswürfel gibt es spezielle Halterungen und für Sisal-/Hanfseile Apparate, in denen ein Vorrat des Materials aufgewickelt ist. Im Verkauf sind auch Beschäftigungsautomaten, bei denen die Schweine mittels einer Kette Strohwürfel herausarbeiten können. Wichtig ist bei allen Verabreichungsarten, dass die Schweine das Material gut entnehmen können. Beim Anbieten von Presswürfeln dürfen diese nicht festsitzen, sondern müssen im Rohr locker beweglich sein.

## Nagebalken

Nagebalken müssen aus grünem Weichholz bestehen und nicht aus getrocknetem Holz. Sie sind nur als alleiniges Beschäftigungsmaterial zulässig, wenn sie flexibel aufgehängt sind. Nagebalken sollten nicht zu dick (maximal etwa 12 cm Durchmesser) und drehbar gelagert sein. Sie müssen regelmässig erneuert werden, das heisst durchgenagte Holzstücke müssen ersetzt werden. Zudem müssen die Schweine mindestens dreimal täglich mit einer mit Raufutter angereicherten Ration gefüttert werden oder das Futter muss zur freien Verfügung stehen (ad libitum-Fütterung). Bei Flüssigfütterung muss in der Futtersuppe kaubares Material vorhanden sein, so dass das ursprünglich genutzte Raufutter noch als solches in der Ration erkennbar ist. Solche Materialien können Langstroh, geschnittenes Stroh, Strohhacksel, Stroh-/Heu-/Graswürfel, Ganzpflanzensilage, Rüben/Rübenschnitzel oder Nebenprodukte aus der Kartoffelverarbeitung sein (Liste nicht abschliessend). Wichtig ist, dass faserreiches Material an der Hand hängenbleibt, wenn man mit ihr durch die Futtersuppe fährt.

## Beschäftigung im Deckzentrum

Auch Schweine im Deckzentrum müssen sich jederzeit beschäftigen können. Man kann den Boden einstreuen oder Strohraufen oder Halterungen mit Presswürfeln anbringen. Eine weitere Möglichkeit besteht in der Montage eines Strohkanales über dem Kastenstand. Bei allen Verabreichungsmöglichkeiten muss das Material für die Sauen mit der Schnauze gut erreichbar sein.

### **Beschäftigung von Sauen in Abferkelbuchten**

In Abferkelbuchten muss der Liegebereich der Sau ab dem 2. Lebenstag der Ferkel eingestreut sein (vgl. Suisseporcs Information 8/2016). Diese Einstreu gilt auch als Beschäftigungsmöglichkeit für die Tiere.

### **Wie wird kontrolliert?**

Bei der Tierschutzkontrolle wird überprüft, ob alle Schweine im Bestand Stroh, Raufutter oder andere gleichwertige Materialien zur Beschäftigung zur Verfügung haben. Das Material muss sauber und frisch sein. Es soll nicht verkotet, nass oder verschimmelt sein. Automaten, Raufen und Tröge müssen so angebracht und befüllt sein, dass die Tiere das Material gut entnehmen können. Wenn das Beschäftigungsmaterial auf dem Boden angeboten wird, muss genügend sauberes Material vorhanden sein, damit sich die Mehrheit der Tiere gleichzeitig damit beschäftigen kann. Ausserdem wird nachgefragt, ob auf dem Betrieb geeignete Materialien vorhanden sind, um den zu erwartenden Bedarf für die Beschäftigung aller Schweine zu decken. Dabei wird auch überprüft, ob es Hinweise gibt, dass dem Vorrat regelmässig Material entnommen wird (kein Staub, keine Spinnweben).



Beschäftigung mittels Strohkanaal über den Deckständen

# **Einsperren von Sauen zum Abferkeln nur im Einzelfall**

**In den Jahren 2017-2019 werden in einem Schwerpunktprogramm im Rahmen der üblichen Tierschutzkontrollen einige Kontrollpunkte vertieft beurteilt werden. Hierbei wird auch kontrolliert, ob die Sauen frei abferkeln können und nur im Einzelfall zum Abferkeln fixiert werden.**

Mit diesem Beitrag informieren wir zum letzten Mal über einen Kontrollpunkt, der bei den unangemeldeten Tierschutzkontrollen im Schwerpunktprogramm 2017-2019 überprüft wird. Er betrifft nur Zuchtsauenbetriebe mit Abferkelbuchten, die einen aufklappbaren Kastenstand haben. Bei diesen Betrieben muss der Nachweis erbracht werden, dass die Vorgaben der Tierschutzverordnung zum freien Abferkeln eingehalten sind.

## **Wann dürfen Sauen zum Abferkeln in Kastenständen fixiert werden?**

Gemäss Tierschutzverordnung müssen sich Sauen in Abferkelbuchten frei drehen können. Sie dürfen nur in begründeten Einzelfällen und auch dann nur während der Geburtsphase fixiert werden. Die Möglichkeit zum Fixieren haben nur Betriebe, die in der Abferkelbucht aufklappbare Kastenstände haben. Gründe für das Einsperren im Kastenstand sind ausschliesslich die Bösartigkeit der Sau gegenüber den Ferkeln sowie Gliedmassenprobleme der Sau, so dass diese Schwierigkeiten beim Aufstehen und Abliegen hat. Sauen mit solchen Problemen dürfen in der Zeit vom Beginn des Nestbauerhaltens bis längstens zum Ende des dritten Tages, der auf die Geburt folgt, fixiert werden. In diesen Fällen kann das Fixieren helfen, die Ferkel in der Phase, in der sie am gefährdetsten sind, zu schützen.

## **Welche Aufzeichnungen müssen gemacht werden?**

Wenn eine Sau eingesperrt wird, so müssen laut Tierschutzverordnung Aufzeichnungen vorhanden sein, damit nachvollziehbar ist, welche Sau aus welchem Grund fixiert wurde. Es gibt keine präzisen Vorgaben, wie der Tierhaltende das Einsperren zu dokumentieren hat. Entscheidend für die Kontrolle ist, dass das Einsperren schriftlich festgehalten und die Gründe nachvollziehbar sind. Es muss aufgezeichnet sein, welche Sau wann abgeferkelt hat und wann, wie lange und warum sie eingesperrt war. Geeignet für eine solche Dokumentation sind z.B. die Sauenkarte, die in der Regel an der Abferkelbucht angebracht ist, aber auch das Impfjournal, das Behandlungsjournal oder ein Kalender.

## **Wie wird kontrolliert?**

Bei der unangemeldeten Kontrolle wird die aktuelle Situation beurteilt. Es wird gezählt, wieviele Sauen eingesperrt sind. Bei diesen wird überprüft, ob Sauen eingesperrt sind, die noch nicht mit dem Nestbauerhalten begonnen haben, und ob Sauen noch nach dem dritten Tag, der auf die Geburt folgt, fixiert sind. Bei allen eingesperrten Sauen muss aufgezeichnet sein, in welchem Zeitraum sie eingesperrt waren und aus welchem Grund. Da das Einsperren nur im Einzelfall erlaubt ist, kann das Fixieren nur einen kleinen Teil der Herde betreffen. Wenn beispielsweise bei vielen eingesperrten Sauen als Grund „Lahmheit“ angegeben ist, so wird auch die Situation bei den Galtsauen angeschaut. Nur wenn dort in ähnlichem Ausmass Lahmheiten auftreten, kann das bei den säugenden Sauen als Grund für das Einsperren zutreffend sein.

Für ferkelnde Sauen ist es sehr wichtig, dass sie sich bei der Geburt frei bewegen können. Das verkürzt die Geburtsdauer und erleichtert der Sau die Geburt. Tierhaltende sollen bei der Kontrolle aufzeigen können, dass sie dieses wichtige Bedürfnis der Sau nicht unnötig einschränken.



Sauen, die ein Nest bauen und sich beim Abferkeln frei bewegen können, haben kürzere und einfachere Geburten und kümmern sich besser um ihre Ferkel.